

1721. Wasserrecht. Mit Zuschrift vom 17. Dezember 1925 hat das Grundbuchamt Küsnacht mitgeteilt, daß Frau Emilie Kühne-Wanner, in Heslibach, das Grundstück 916 mit dem darauf liegenden Weiher an Dr. Max Keller-Baur, im Gießhübel Küsnacht, verkauft hat, und daß sowohl die Verkäuferin als auch der Käufer auf das Wasserrecht am Heslibache verzichten.

Die Baudirektion berichtet:

Die Wasserkraftanlage wurde auf Grund der Verleihung des Regierungsrates vom 10. Mai 1817 an Stelle einer untergegangenen Anlage mit Benützung eines Bachgefälles von 10 m gebaut. Im Jahre 1848 erstellte der Eigentümer der Anlage ohne Bewilligung der Regierung 150 m oberhalb des Wehres in der Kränke einen Stauweiher von 1200 m³ Fassungsvermögen. Der Regierungsrat bewilligte den Fortbestand dieses Weihers am 16. April 1864 und gestattete gleichzeitig die Benützung eines größeren Bachgefälles (32 m) durch die Aufstellung einer Turbine, 35 m unterhalb des Radauslaufes, und die Verbindung der Turbine mit dem Weiher durch eine Druckleitung. Diese Druckleitung ist seit einigen Jahren so verrostet, daß die Metallwarenfabrik, die bis zum 1. Juni 1919 mit der Turbine angetrieben worden ist, die Wasserkraftanlage von da an nicht mehr benützte. Jetzt ist der Fabrikbetrieb eingestellt. Das Gebäude wird für eine Bäckerei mit Wirtschaft benützt. Die eiserne Druckleitung ist auf der Strecke entlang der Fabrik, wo sie über dem Bachbette lag, entfernt. Der Kränkeweiher besteht noch. Der Überlauf des Weihers wurde im Jahre 1920 wieder in Ordnung gestellt. Der Weiher wurde schon damals vom Fischpächter, Dr. Max Keller, im Gießhübel, als Fischweiher benützt. Im Jahre 1923 hat die Eigentümerin des Weihers auf Veranlassung des Fischpächters den verfaulten hölzernen Fallenstock für die beiden Ablaufschieber des Weihers durch einen eisernen ersetzt.

Dr. Keller möchte den Weiher beibehalten und als Zierweiher benützen, sowie auch, solange er Pächter der staatlichen Fischerei im Heslibache ist, als Fischweiher. Da für die

Benützung des Weihers als Sammelweiher gemäß Bedingung 6 der Wasserrechtsverleihung vom 16. April 1864 Vorschriften für die Abflußregelung bestehen, nach denen den Eigentümern der unterhalb gelegenen Wasserkraftanlage am Heslibach, Kupp & Co., Wasserrecht Nr. 8, das Wasser während der Arbeitszeit nicht geschmälert werden darf, der Weiher nun aber nicht mehr als Sammelweiher benützt werden soll, haben Kupp & Co. und Dr. Max Keller am 10. Juli 1926 eine neue Vereinbarung über den Wasserdurchfluß durch den Weiher getroffen und die früheren Abmachungen aufgehoben.

Der Fortbestand des Weihers als Zierweiher kann bewilligt werden, wenn dafür gesorgt wird, daß die Hochwasser keinen Dambruch verursachen. Das Einzugsgebiet des Weihers beträgt 1,1 km². Ein Hochwasser kann ausnahmsweise 4 m³/sek betragen. Der Weiherüberlauf ist 1,1 bis 1,2 m breit. Seine Krone liegt 85 cm unter der Dammkrone gegen das Tal und 1,0 m unter der Dammkrone gegen die Ränkestraße. Bei einer Überstauung um 0,9 m faßt er nur 1,7 m³/sek. Die beiden Grundablässe sind nicht groß und fassen kaum 1 m³/sek. Es muß damit gerechnet werden, daß bei ganz außergewöhnlichen Bachanschwellungen der Weiherdamm auf der Seite gegen den Bach überflutet wird. Es ist bereits schon früher Vorsorge getroffen worden, daß dieses Wasser wieder unschädlich dem Bache zufließt und nicht auf die Straße austreten kann, indem auf der ganzen Strecke, wo der Bach überdeckt ist, der Straße nach ein Erddamm aufgeführt ist. Da der Bachdurchlaß unter dem Damm sehr reichlich bemessen ist, wäre es allerdings zweckmäßiger, das über den Damm fließende Wasser in den Absturzschart am Überlaufe zu leiten und diesen Schacht noch entsprechend zu erweitern.

Der Wasserzins für den Stauweiher berechnet sich wie folgt:

	m über Meer
Obere Grenze des Gefälles, Krone des Überlaufs	466,57
Untere Grenze des Gefälles, Sohle der Bachdole	
unter dem Weiherdamme am Auslaufe	458,94
Benütztes Bachgefäll	7,6 m.

Mit einem mittleren nutzbaren Wasserzufluß von 12 l/sek berechnet sich die Wasserkraft, die dem Bache entzogen wird (§§ 37 und 40 des Wasserbaugesetzes),

$$\frac{12 \text{ kg/sek.} \times 7,6 \text{ m}}{75 \text{ mkg/sek.}} = 1,2 \text{ PS.}$$

und der jährliche Wasserzins (1,2 PS. zu Fr. 6.—) zu Fr. 7.20.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dr. Max Keller-Baur, im Gießhübel, in Küsnacht, wird das Recht verliehen, den Stauweiher am Heslibache an der Ränkestraße oberhalb Heslibach, gebildet durch einen Erddamm mit gemauertem freiem Überlaufe ohne Staubrett und mit 2 Grundablässen fortbestehen zu lassen und als Zierweiher zu benützen (Wasserrecht Nr. 679 Limmatgebiet) gemäß dem Lageplane 1:1000 von 1926, Plan Nr. 1.

Für diese Verleihung gelten folgende Bedingungen und Bestimmungen:

a) Besondere Bedingungen.

1. Der Beliehene ist verpflichtet, die Bachdole unter dem Staudamme auf deren ganzen Länge samt den beiden Grundablaßvorrichtungen, sowie die Bachsohle bis auf 10 m unterhalb des Dolenauslaufes, und den Weiherüberlauf stets in gutem Zustande zu erhalten.

2. Entlang der Ränkestraße ist ein Damm von 0,4 m Höhe über dem Staudamm des Weihers und über dem Hochwassergerinne auf dem Staudamme zu erstellen und zu unterhalten. Außer dem Teilstücke längs der Straße darf der Staudamm und das Notgerinne darüber nur mit Rasen bewachsen sein. Alles Strauchwerk, das den Hochwasserabfluß über den Damm hemmen kann, ist jeweilen zu entfernen.

3. Wenn der Weiher ganz oder teilweise entleert worden ist, so hat sich der Beliehene mit den Eigentümern der untern Wasserwerke über die Art und Zeit der Wiederfüllung des Weihers zu verständigen.

4. Bei Hochwasser sind die beiden Grundablässe jeweilen rechtzeitig und genügend zu öffnen.

b) Allgemeine Bestimmungen.

1. Ohne neue Bewilligung dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

2. Für die Wiederherstellung von Teilen der Anlage, die durch Hochwasser oder sonstwie zerstört werden, haben die Beliehenen jeweilen die Pläne der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

3. Geht das Wasserrecht in den Besitz eines andern über, so ist dies der Baudirektion durch das Grundbuchamt gemäß der Verordnung des Obergerichtes vom 19. Dezember 1922 mitzuteilen.

4. Der Beliehene haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge dieser Anlage und ihrer Bewerbung an der Gesundheit anderer, an ihrem Eigentum oder am öffentlichen Grunde entsteht.

5. Werden die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, oder zeigen sich in Zukunft irgendwelche Übelstände, so ist der Baudirektion das Recht vorbehalten, auf Kosten des Beliehenen weitere Sicherungen anzuordnen.

6. Der Fischerei darf möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt dem Staate das Recht gewahrt, sie auch im Weiher und den Abläufen ausschließlich auszuüben. Es ist einem Pächter zu diesem Zwecke gestattet, die Weiherufer und Abläufe jederzeit zu betreten.

7. Der Beliehene hat sich weitem Bedingungen und Auflagen, die künftig durch neue Gesetze über die Benützung der Gewässer und das Wasserbauwesen aufgestellt werden, ohne weiteres zu unterziehen.

II. Unter Zugrundelegung eines mittleren nutzbaren Wasserzuflusses von 12 l/sek und eines Gefälles von 7,6 m wird für dieses Wasserrecht der jährliche Zins auf Fr. 7.20 festgesetzt.

Dieser Zins ist fällig je auf den 31. Dezember, zum ersten Male auf den 31. Dezember 1926.

III. Es wird vorbehalten, auf Kosten des Beliehenen an der Anlage eiserne Zeichen als Höhenmarken anzubringen, die Anlage zu vermessen und die Maße neu festzusetzen. Bis dahin gilt für den Weiher die Maßfestsetzung des Regierungsrates vom 16. Juni 1866 mit Ausnahme des Schwellbrettes auf dem Überlaufe und der Höhe des Stauspiegels.

IV. Die Wasserrechtsverleihungen, die der Regierungsrat den Rechtsvorfahren von Dr. Max Keller und von Frau Emilie Kühne, in Heslibach, am 10. Mai 1817, am 10. Januar 1835 und am 16. April 1864 für eine Wasserkraftanlage mit Sammelweiher am Heslibach, in Küsnacht, erteilt hat, werden auf Grund von § 51 a und e des Wasserbaugesetzes (Verzicht und sechs-jährigen Nichtbetrieb) mit Ende des Jahres 1925 mit allen ältern Wasserrechten erloschen erklärt. Der Wasserzins, der am 4. Dezember 1902 im Betrage von Fr. 38.40 festgesetzt worden ist, wird aufgehoben.

V. Dr. Max Keller hat die vorstehende Verleihung (I und II) auf seine Kosten in das Grundbuch als Anmerkung auf der Liegenschaft des Weihergrundstückes eintragen zu lassen und dem kantonalen Tiefbauamte hierüber binnen 4 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen. Geschieht dies nicht, so ist der Regierungsrat berechtigt, die Verleihung wieder aufzuheben.

Frau Emilie Kühne und Dr. M. Keller haben die unter IV genannten Verleihungen und den Wasserzins auf ihre Kosten im Grundbuch löschen zu lassen und hierüber dem Tiefbauamte innert 4 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

VI. Dr. M. Keller wird aufgegeben, bis zum 1. Dezember 1926 die Dämme am Weiher in den Zustand zu bringen, daß die Hochwasser unschädlich abfließen können und die Vorschriften der Bedingung 2 der Verleihung erfüllt sind, ferner die Druckleitung in der Ablaufdole des Weihers und das offen liegende Teilstück der Leitung unterhalb zu entfernen, sodaß der Schieber im Weiher vor der Leitung als zweiter Grundablaß benützt werden kann. Den Vollzug hat er dem kantonalen Tiefbauamte sofort anzuzeigen.

VII. Dr. M. Keller hat an die Staatskanzlei Fr. 20 Bewilligungsgebühr, Fr. 30 Untersuchungsgebühr zu Handen der Baudirektion, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

VIII. Mitteilung an Dr. M. Keller, im Gießhübel, Küsnacht, unter Rücksendung einer Ausfertigung des Lageplanes, an Frau Emilie Kühne-Wanner, in Heslibach, an das Grundbuchamt Küsnacht, an den Gemeinderat Küsnacht, das eidg. Amt für Wasserwirtschaft, in Bern (Werk 454, Tabelle II), an die Finanzdirektion zu Handen der Staatskasse und an die Baudirektion.